

Satzung der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer

vom 2. September 1999 in der Änderungsfassung vom 5. September 2016¹



¹ Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Präambel

Die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer ist eine fördernd tätige Stiftung des öffentlichen Rechts, die ihre Mittel eigenständig und unabhängig aus ihrem Stiftungsvermögen operativ erwirtschaftet.

In der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer sind 15 Einzelstiftungen und Fonds aus der Zeit zwischen 1363 und 1837 zusammengefasst. Darunter bilden die ursprünglich von Privatpersonen errichteten Einzelstiftungen u. a. zugunsten der Erfurter Universität und seiner Kollegiate sowie Stipendienfonds eine Teilgruppe, die Fonds der im Zuge der Säkularisation aufgelösten Erfurter Klöster den anderen, heute noch weit bedeutenderen Teil.

Die Zweckbindung der 1947 in der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer aufgegangenen Vermögen ist über die Jahrhunderte ungebrochen aufrechterhalten und als Rechtspflicht des jeweiligen Vermögensverwalters, dem Treuhandgedanken gemäß, geachtet und fortgeschrieben worden.

Der Stifterwille der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer ist damit ein historischer, zurückreichend auf die stifterischen Ursprungszwecke sowie die Traditionen der Zweckerfüllung. Berücksichtigung finden damit auch Transkriptionen der Zwecke in die jeweilige Zeit. Dem Willen der Stifter folgend, der Zukunft verpflichtet, erfüllt die Stiftung seit ihrer Errichtung ihren besonderen Auftrag.

Ihren herausragenden Charakter als staatliche Stiftung mit kirchlichem Auftrag verdankt die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer schon frühester Achtung von Vermögenswidmungen.

Mit der Säkularisation hatte der Staat zwar umfassende kirchliche Vermögensmassen eingezogen (zuletzt im Zuge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803), doch zugleich an den auf diesen ruhenden Lasten festgehalten – und diese erfüllt. Über verschiedene Vorgängerfonds hinweg ist damit bis in die Gründung der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer hinein ein Doppelkonstrukt aus staatlichem Gewand und kirchlichem Nukleus gepflegt worden, das Vermögen gesondert verwaltet und die Erträge allem voran für kirchliche und auch für gemeinwohlorientierte Zwecke (Verkündigung, Bildung und Erziehung sowie Soziales) verwendet.

Die einzelnen Stiftungszwecke entstammen Stiftungen und Fonds wie der **Topfstedt'schen Brotspende** von 1363 (Armenspeisung) oder dem **Amplonianischen Stiftungsfonds** von 1412, einst üppig kapitalisiert zum Zweck der Unterhaltung eines mit einer umfangreichen Bibliothek ausgestatteten Kollegiums, bei freier Kost und Logis für unermögende Studierende bis zur Doktorpromotion. Weitere, auf universitäre Ausstattung und Unterstützung von Studierenden ausgerichtete Stipendienstiftungen und Fonds bilden die **Bursa Pauperum** von 1418, das **Collegium Maius** von 1436 oder der **Friese'sche Fonds** von 1465, der **Cassel'sche Stipendienfonds** von 1499, der **Rost'sche Stipendienfonds** von 1552, der **Hopf'sche Stipendienfonds** von 1572 und der **Thilo v. Ziegler'sche Stipendienfonds** von 1636. Die Stipendienfonds Bursa Pauperum, Collegium Maius, sowie die von Friese, Cassel, Rost, Hopf und Ziegler waren ursprünglich für Stipendien und Beihilfen für Studierende der Universität Erfurt vorgesehen, vornehmlich für Familienangehörige und Landsleute der Stifter. Zunächst im sog. Universitätsstipendienfonds vereinigt, ging dieser später im **Kirchen- und Schulfonds** von 1818 auf.

Der **Erfurter Universitätsfonds** wurde 1816 durch König Wilhelm III. von Preußen aus dem Liquidationsvermögen der einst v. a. für ihr Theologiestudium berühmten Erfurter Universität gegründet.

Das heute nur noch geringe Vermögen diente einst der Stipendienvergabe an Theologiestudenten sowie der Förderung konfessioneller Schul- und Unterrichtszwecke.

Anderen Ursprungs und damit Zwecks ist der **Griefstedter Stiftsfonds** (früher Fonds der „teutschen Ordensgüter“), der das Vermögen der 1809 aufgehobenen Deutsch-Ordens-Kommenden umfasst. Stifter des 1811 errichteten Fonds war das Königreich Sachsen. Er diente kirchlichen Zwecken, Bildung und Ausbildung, sowie mildtätigen Zwecken. Die einstigen Unterstützungen explizit benannter Universitäten und Landesschulen wurden durch Abstands Zahlungen im Jahre 1815 abgelöst und fortan die Unterstützung von Kirchen und sozial bedürftigen Personen im Patronatsbereich der Stiftsgüter verfolgt.

Der sog. Kirchen- und Schulfonds ist 1818 aus der Auflösung der Erfurter Klöster Schottenkloster, Augustinerkloster bei St. Wigberti, Neuwerk Kloster, Martinskloster und Cyriakskloster hervorgegangen. Dieser Fonds stand neben einer Versorgung bisheriger Pfründeninhaber und „kirchlicher Abwicklungskosten“ für den Stifterwillen, das konfessionelle Schul- und Bildungswesen zu fördern. Der Kirchen- und Schulfonds vereint nicht nur gleich sieben der einst universitär geprägten Stipendienstiftungen bzw. Fonds, sondern hält aufgrund seiner Ursprungsdotations aus dem Vermögen von fünf Klöstern auch den weitaus größten Vermögensanteil in der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer.

Ihm sind auch die Restbestände des bereits 1939 wegen Vermögenslosigkeit aufgelösten vormals **Sächsischen Waisenunterstützungsfonds** zugeschlagen worden, ein Fonds, der die Unterstützung besonders hilfsbedürftiger Waisen durch Aufnahme in eine Waisenanstalt bzw. durch andere Maßnahmen der Erziehung und der Unterhaltung bezweckte. Die Unterstützung von Waisen verfolgt die Klosterkammer heute aus Mitteln der von ihr verwalteten **Thüringischen Waisenstiftung**

aus dem Jahr 1926. Deren Zwecke der mildtätigen Unterstützung von Waisen sowie ihre Förderung in Bildung bzw. Ausbildung, auch durch Unterstützung von allgemeinen Einrichtungen der Waisenversorgung, fügen sich in die Satzungszwecke der Klosterkammer ein.

Der auch heute noch mit beträchtlichen Anteilen am Kammervermögen ausgestattete **Exjesuitenfonds zu Erfurt** wurde 1773 bei Aufhebung des Jesuiten-Ordens aus den Besitzungen des Erfurter Jesuiten-Kollegiums errichtet. Er verfolgte seit jeher die Zwecke der Aufrechterhaltung und Verbreitung der Religion sowie die Unterstützung von Schullehrern und Schulkindern. Tatsächliche Leistungen kamen Geistlichen, dem Erhalt kirchlicher Gebäude sowie dem konfessionellen Schulwesen zugute.

Stifter des nur noch in Anteilen im Kammervermögen vorhandenen Fonds des aufgehobenen **Mariienstifts zu Erfurt** (1837) war Prinzregent Wilhelm von Preußen. Der Fonds gewährte Mittel für den Gottesdienst, Bauzuschüsse zur Gebäudeerhaltung von Kirchen, Ausbildungsbeihilfen für Schullehrer und förderte allgemein Kirchen- und Unterrichtszwecke.

Der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer eingegliedert wurde zudem der 1947 nahezu vermögenslose **Volksschullehrer-Unterstützungsfonds**.

Die einstigen Geldanlagen sind längst erloschen. Davon betroffen sind die Stiftungen von Privatpersonen und das Restvermögen der aufgelösten Erfurter Universität. Erhalten hat sich hingegen das Grundvermögen aus säkularisiertem Kirchenvermögen und damit der von Landesherren bzw. Einzelstaaten gegründeten Stiftungen mit kirchlicher Ausrichtung. Diese Ausrichtung bildet sich im Namen der Stiftung, in der Zwecksetzung sowie der Binnenfassung der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer ab, wofür diese Satzung ein Zeugnis ablegt.

§ 1 Status, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer ist eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts gemäß dem Errichtungserlass über die vorläufige Neuordnung der Verhältnisse der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer, rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts, vom 26. März 1947, in seiner Fassung vom 30. November 1994 (ThürStAnz S. 3023).
- (2) Sie hat ihren Sitz in der Stadt Erfurt.
- (3) Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt mit ihren Erträgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung im Freistaat Thüringen. Gemeinnützige Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Bildung und Wissenschaft, der Religion sowie des Denkmalschutzes. Die Stiftungszwecke ergeben sich aus den Zweckbestimmungen der 1947 in der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer zusammengefassten Stiftungen und Fonds. Die Stiftungszwecke werden auf dieser Grundlage in Form der Mittelweitergabe verwirklicht, insbesondere durch
 1. Förderung der konfessionellen Bildungs- und Erziehungsarbeit von Kindern und Jugendlichen, v. a. durch Unterstützung der dem Schulunterricht und dem Studium dienenden Einrichtungen der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
 2. Verleihung von Stipendien an besonders begabte, besonders qualifizierte oder besonders motivierte Schüler und Studenten, möglichst unter Berücksichtigung der finanziellen Bedürftigkeit der einzelnen Stipendiaten,

3. die Unterstützung der karitativen Arbeit der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und ihrer Verbände, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vereinigungen unabhängig von ihrer Rechtsform,
4. Beiträge zur Errichtung und Erhaltung kirchlicher Gebäude sowie ihrer Ausstattung und
5. die Förderung des gottesdienstlichen Lebens.

Die Stiftungszwecke müssen weder gleichzeitig noch in gleichem Maße verwirklicht werden. Bei ihrer Erfüllung sind die Vermögensanteile der Altstiftungen und -fonds ebenso zu berücksichtigen, wie Sorgfalt auf die Transkription historischer Zwecksetzungen in die Gegenwart zu verwenden ist.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
- (3) Die Stiftung kann die Verwaltung einer selbstständigen Stiftung übernehmen, deren Stiftungszwecke einem der in Absatz 1 aufgeführten Stiftungszwecke nicht entgegensteht. Sie kann zur Deckung ihrer Verwaltungsauslagen von dieser Stiftung einen Beitrag erheben, dessen Höhe 25 vom Hundert der Einnahmen der verwalteten Stiftung nicht überschreiten darf.
- (4) Die Stiftung kann unselbstständige Stiftungen annehmen und verwalten, welche die in § 2 Absatz 1 genannten Stiftungszwecke oder die ihrer historischen Vorgängerstiftungen im Interesse des Gesamtstiftungsauftrags unterstützen oder ergänzen. Vorstehender Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Verfolgung eines Stiftungszwecks der Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer darf durch die Verwaltung einer anderen selbstständigen oder unselbstständigen Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus der durch den Errichtungserlass bestimmten Ausstattung in Verbindung mit der Entwicklung dieses Vermögens (Grundstockvermögen).
- (2) Im Interesse der dauernden und nachhaltigen Erfüllung der Stiftungszwecke ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Eine Vermögensumschichtung aus wirtschaftlichen Gründen ist zulässig.
- (3) Eine Zuwendung wächst dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt ist. Sie darf nicht mit einer Bedingung oder Auflage verbunden sein, die mit einem der Stiftungszwecke unvereinbar ist.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke – nach Abzug der Verwaltungskosten – aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (5) Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Bei der Verwaltung sind die Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung einzuhalten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. das Kuratorium und
 2. der Vorstand (Präses).
- (2) Gemeinsam bilden sie den Vergaberat.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Das Kuratorium gibt sich, dem Präses sowie weiteren Gremien eine Geschäftsordnung, in der, neben weiteren in dieser Satzung genannten Regelungsgegenständen, insbesondere die Einzelheiten der Berufung und Durchführung von Sitzungen, der Einsetzung von Gremien sowie Regelungen der Zusammenarbeit getroffen werden.

§ 6 Der Vorstand (Präses)

- (1) Der Vorstand der Stiftung ist der Präses. Er führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Beschlüsse des Kuratoriums und des Vergaberates aus.
- (2) Der Präses genießt im Außenverhältnis uneingeschränkte Vertretungsmacht. Im Innenverhältnis ist er hingegen nach Maßgabe der vom Kuratorium in einer Geschäftsordnung festzulegenden zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte in seiner Verfügungsbefugnis eingeschränkt.
- (3) Der Präses bedarf zur Aufnahme einer weiteren beruflichen Tätigkeit oder einer anderen Erwerbstätigkeit der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 7 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus acht Mitgliedern, nämlich
 1. drei Vertretern der Katholischen Kirche in Thüringen, von denen einer der Dekan einer katholisch-theologischen Fakultät an einer staatlichen Hochschule in Thüringen sein kann,
 2. drei Vertretern der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, von denen einer der Dekan einer evangelisch-theologischen Fakultät an einer staatlichen Hochschule in Thüringen sein kann,
 3. einem Vertreter der für Staatskirchenrecht zuständigen Landesbehörde,
 4. einem Vertreter des Thüringer Finanzministeriums.
- (2) Vorsitzender des Kuratoriums ist der unter vorstehendem Absatz 1 Ziff. 3 genannte Vertreter. Sein Stellvertreter wird unter den Mitgliedern des Kuratoriums durch Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren bestimmt.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Ziele der Wirtschaftsführung und über sonstige grundsätzliche Angelegenheiten. Es überwacht die Tätigkeit des Präses.
- (2) Das Kuratorium hat, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung anderes bestimmt ist, folgende Aufgaben:
 1. Entscheidungen über Satzungsänderungen
 2. Beratung, Überwachung und Entlastung des Präses
 3. Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 4. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers
 5. Entscheidung über die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft im Sinne des § 6 Absatz 2

6. Entscheidung über die Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB, dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der zuständigen Stiftungsaufsicht im Sinne des § 12.

7. Beschluss über die Geschäftsordnung gemäß § 5 Absatz 4.

- (3)** Für die Entlastung nach vorstehendem Absatz 2 Ziff. 2 ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, insbesondere der Beschränkung der Stiftungsaufsicht auf eine reine Rechtsaufsicht gemäß dem Zweiten Abschnitt des Thüringer Stiftungsgesetzes vom 30. Dezember 2008, rechtlich allein das Kuratorium als Beratungs- und Kontrollorgan der Stiftung ermächtigt (besonderes Beschlussorgan im Sinne der Ausnahme des § 109 Absatz 3 Satz 2 ThürLHO). Die Genehmigung gemäß § 109 ThürLHO billigt die Entscheidung des Kuratoriums und stellt dieses damit von eigener Haftung frei.

§ 9 Beschlüsse des Kuratoriums

- (1)** Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen die Mitglieder nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Kuratoriums hat der Vorsitzende zu einer Kuratoriumssitzung einzuladen.
- (2)** Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Kuratoriums mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, unter Wahrung einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dieser Sitzung ist das Kuratorium ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Für den Beschluss über eine Änderung von Stiftungszwecken in der Satzung ist die Mehrheit von sieben Achteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für Änderungen der übrigen Satzungsbestimmungen gilt vorstehender Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Anderenfalls gilt vorstehender Satz 1 entsprechend. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsicht gemäß § 12.
- (5) Das Kuratorium kann durch Beschluss die Teilnahme von Gästen zulassen.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Vorsitzende des Kuratoriums bestimmt den Protokollführer. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Den Mitgliedern des Kuratoriums und dem Präses ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.
- (7) Ein Beschluss, außer einem solchen zu Änderung oder zum Erlass einer Satzung, kann auch im Umlauf fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind.

§ 10 Der Vergaberat

- (1) Der Vergaberat wird aus dem Kuratorium und dem Präses gebildet.
- (2) Der Vergaberat beschließt über die Vergabe von Stiftungsleistungen.
- (3) Den Vorsitz im Vergaberat führt der Präses. Sein Stellvertreter ist der Vorsitzende des Kuratoriums, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- (4) Der Vergaberat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei Einmütigkeit anzustreben ist.

- (5) Der Vergaberat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Er wird durch seinen Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Regelungen des § 9 Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.

§ 11 Erlöschen der Stiftung

- (1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich geworden ist.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Freistaat Thüringen als Sondervermögen. Dieser hat es für ausschließlich unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke entsprechend § 2 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht der für Staatskirchenrecht zuständigen Landesbehörde.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Thüringer Stiftungsgesetz ergebenden Rechte und Pflichten ist ein Beschluss über eine Satzungsänderung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Erteilung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Erfurt, den 05. September 2016